C/2024/3195

8.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11470 – BASF / HARBOUR ENERGY / ASSETS OF WINTERSHALL DEA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3195)

1. Am 2. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BASF SE („BASF“, Deutschland),

— Harbour Energy Plc („Harbour“, Vereinigtes Königreich),

— Wintershall NewCo GmbH („Wintershall NewCo“, Deutschland), die das Geschäft der Wintershall DEA AG („Wintershall DEA“, Deutschland), das keinen Bezug zu Russland hat, hält.

BASF wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über Harbour und indirekt auch über die Vermögenswerte von Wintershall DEA, die keinen Bezug zu Russland haben und von dem neu gegründeten Unternehmen Wintershall NewCo gehalten werden sollen, erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BASF ist eine börsennotierte europäische Aktiengesellschaft mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein, Deutschland, und an der deutschen Börse in Frankfurt notiert. BASF schafft Chemie für eine nachhaltige Zukunft in den Bereichen Chemicals, Materials, Industrial Solutions, Surface Technologies, Nutrition & Care sowie Agricultural Solutions,

— Harbour ist ein in London börsennotiertes, unabhängiges Erdöl- und Erdgasunternehmen mit Schwerpunkt auf dem Vereinigten Königreich und weiteren Geschäftstätigkeiten in Indonesien, Vietnam, Mexiko und Norwegen,

— Wintershall NewCo umfasst das Explorations- und Fördergeschäft von Wintershall DEA, d. h. dessen Produktions- und Entwicklungskapazitäten sowie Explorationsrechte in Norwegen, Argentinien, Deutschland, Mexiko, Algerien, Libyen (ausgenommen die Wintershall AG), Ägypten und Dänemark (ausgenommen Ravn), sowie die Genehmigungen von Wintershall DEA an Harbour für CO_2-Abscheidung und -Speicherung (CCS).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11470 – BASF / HARBOUR ENERGY / ASSETS OF WINTERSHALL DEA

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË